



# **Geschäftsreglement**

der

**Sozialbehörde Oberrieden**

vom

**1. Februar 2023**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Rechtsgrundlage	3
Art. 3	Übergeordnetes Recht	3
<b>II</b>	<b>Organisation</b>	<b>3</b>
Art. 4	Zusammensetzung	3
Art. 5	Konstituierung	3
Art. 6	Beratende Unterstützung	3
<b>III</b>	<b>Führungsstruktur und Instrumente</b>	<b>3</b>
Art. 7	Sozialbehörde	3
Art. 8	Präsidium	4
Art. 9	Abteilungsleitung Gesellschaft	4
<b>IV</b>	<b>Aufgaben und Kompetenzen</b>	<b>4</b>
Art. 10	Aufgaben	4
Art. 11	Kompetenzen	5
Art. 12	Aufgabenübertragung	5
<b>V</b>	<b>Geschäftsführung</b>	<b>5</b>
Art. 13	Offenlegung der Interessenbindungen	5
Art. 14	Kollegialitätsprinzip	5
Art. 15	Sitzungsvorbereitung	5
Art. 16	Sitzungsunterlagen und Aktenauflage	5
Art. 17	Sitzungsleitung	5
Art. 18	Geschäftsbehandlung	6
Art. 19	Abstimmung	6
Art. 20	Präsidialbeschlüsse	6
Art. 21	Zirkularbeschlüsse	6
Art. 22	Protokoll	6
Art. 23	Protokollführung	6
<b>VI</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 24	Rechtsmittel	7
Art. 25	Informationspflicht	7
<b>VII</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 26	Genehmigung	7
Art. 27	Inkraftsetzung	7
Art. 28	Aufhebung bisherigen Rechts	7



## **I Allgemeines**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Geschäftsreglement regelt die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde sowie die Schnittstellen zur Abteilung Gesellschaft.

### **Art. 2 Rechtsgrundlage**

Die Sozialbehörde erlässt das Geschäftsreglement gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2022 (GO) i.V.m. Art. 29 des Verwaltungsreglements (VR).

### **Art. 3 Übergeordnetes Recht**

Für Belange, zu denen sich das Geschäftsreglement nicht explizit äussert, gelten sinngemäss die Bestimmungen des zürcherischen Gemeindegesetzes (GG) sowie der Gemeindeordnung (GO) und des Verwaltungsreglements (VR) der Gemeinde Oberrieden.

## **II Organisation**

### **Art. 4 Zusammensetzung**

Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

### **Art. 5 Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums unter dessen Vorsitz selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte ein Vizepräsidium.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleitung Gesellschaft amtet als Sozialbehörde-Sekretärin/Sekretär und berät die Sozialbehörde.

### **Art. 6 Beratende Unterstützung**

Bei Bedarf kann die Sozialbehörde weitere beratende Kommissionen bilden sowie Angestellte oder externe Fachpersonen zur Unterstützung oder Beratung beziehen.

## **III Führungsstruktur und Instrumente**

### **Art. 7 Sozialbehörde**

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde ist verantwortlich für die strategische Führung. Sie orientiert sich dabei an den Bedürfnissen der Bevölkerung, an den rechtlichen Grundlagen und an den verfügbaren Ressourcen.

<sup>2</sup> Die Sozialbehörde erlässt die Kompetenzordnung.



<sup>3</sup> Die Sozialbehörde errichtet ein wirksames Führungs- und Informationssystem (Controllingkonzept), das ihr die Überprüfung und Umsetzung der Ziele, Aufträge und Mittelverwendung ermöglicht.

<sup>4</sup> Die Sozialbehörde

- legt die Art und den Umfang der Kompetenzdelegation für die Zuständigkeit bei der Bewilligung der Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach Sozialhilfegesetz im Einzelfall (Kompetenzordnung) fest;
- erlässt Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und dessen Verordnung;
- regelt die Kompetenzdelegation und die Unterschriftenberechtigung im Bereich der Zusatzleistungen zur AHV/IV;
- beschliesst die nicht delegierten und übrigen ihr vorgelegten Entscheide über die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach Sozialhilfegesetz;
- überprüft auf Antrag der gesuchstellenden Person(en) die delegierten Entscheide über die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach Sozialhilfegesetz;
- entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung;
- ist verantwortlich für die Sicherstellung der gesetzmässigen Verwendung der Finanzmittel.

#### **Art. 8 Präsidium**

Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- Präsidialbeschlüsse;
- Leitung Sozialbehörde;
- Generelle Aufsicht über die Geschäftsführung Soziale Dienste;
- Vertretung der Sozialbehörde nach aussen.

#### **Art. 9 Abteilungsleitung Gesellschaft**

<sup>1</sup> Die Abteilungsleitung der Abteilung Gesellschaft berät die Sozialbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und amtiert als Sozialbehörde-Sekretärin/Sekretär.

<sup>2</sup> Sie ist zudem verantwortlich für die Führung der Abteilung Gesellschaft.

<sup>3</sup> Sie kann den Vollzug und die Überwachung von Sozialhilfe und Asyl an die Leitung Soziale Dienste delegieren. Diesfalls überwacht die Leitung Soziale Dienste den Vollzug der Geschäfte und führt eine entsprechende Termin- und Pendenzenkontrolle.

<sup>4</sup> Die Abteilungsleitung Gesellschaft kann auch einzelne Aufgaben des Sozialbehörde-Sekretariats an die Leitung Soziale Dienste oder an Fachpersonen delegieren.

### **IV Aufgaben und Kompetenzen**

#### **Art. 10 Aufgaben**

Die Aufgaben der Sozialbehörde richten sich nach Art. 39 GO.



**Art. 11 Kompetenzen**

Die Kompetenzen der Sozialbehörde richten sich nach den ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben sowie der von ihr erlassenen Kompetenzordnung.

**Art. 12 Aufgabenübertragung**

Die Aufgabenübertragung richtet sich nach Art. 40 GO.

**V Geschäftsführung**

**Art. 13 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder der Sozialbehörde richtet sich nach Art. 18 GO.

**Art. 14 Kollegialitätsprinzip**

Die Mitglieder der Sozialbehörde unterstehen dem Kollegialitätsprinzip. Sie vertreten die Entscheide des Kollegiums nach aussen.

**Art. 15 Sitzungsvorbereitung**

<sup>1</sup> Die Sitzungen der Sozialbehörde finden auf Einladung des Präsidiums, in der Regel 6-7 mal pro Jahr, statt. Die Termine werden durch das Präsidium für ein ganzes Jahr im Voraus festgelegt.

<sup>2</sup> Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Sozialbehörde beruft das Präsidium weitere (ausserordentliche) Sitzungen ein.

**Art. 16 Sitzungsunterlagen und Aktenauflage**

<sup>1</sup> Die Geschäfte sind dem Sozialbehörde-Sekretariat bis spätestens 8 Wochentage vor der Sitzung, jeweils bis 10:00 Uhr, mit einem schriftlichen Antrag einzureichen.

<sup>2</sup> Das Sozialbehörde-Sekretariat oder die Stellvertretung bereitet die Einladung mit Traktandenliste vor.

<sup>3</sup> Die Sitzungsunterlagen werden der Sozialbehörde in der Regel drei (3) Tage vor der Sozialbehörde-Sitzung zugänglich gemacht.

<sup>4</sup> Für die traktandierten Geschäfte liegen schriftliche Anträge vor, die mit allen erforderlichen Unterlagen fristgerecht in der Aktenauflage bereitstehen.

<sup>5</sup> Die Mitglieder der Sozialbehörde sind verpflichtet, die Akten vor der Sitzung zu lesen und sich auf die traktandierten Geschäfte vorzubereiten.

**Art. 17 Sitzungsleitung**

<sup>1</sup> Die Sitzungen der Sozialbehörde werden durch das Präsidium, bei dessen Verhinderung durch das Vizepräsidium, geleitet.

<sup>2</sup> Die Sitzungsleitung sorgt dafür, dass die Geschäfte sachlich und speditiv abgewickelt werden.



#### **Art. 18 Geschäftsbehandlung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialbehörde sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Abwesenheiten sind rechtzeitig und unter Angabe des Grundes dem Präsidium bekannt zu geben.

<sup>2</sup> Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Beschlüsse dürfen nur dann erfolgen, wenn ausreichende Grundlagen vorhanden sind.

<sup>3</sup> Die Sitzungen der Sozialbehörde sind nicht öffentlich.

#### **Art. 19 Abstimmung**

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde kann beschliessen, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen, sind nicht stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Die Sozialbehörde trifft ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung im Kollegium.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied der Sozialbehörde ist zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern es nicht in den Ausstand zu treten hat. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup> Wird auf Fragen der Sitzungsleitung kein Gegen-, Änderungs- oder Rückweisungsantrag gestellt, gilt der schriftliche Antrag als genehmigt.

<sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

#### **Art. 20 Präsidialbeschlüsse**

Können dringliche, ausserordentliche Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Sozialbehörde behandelt werden, entscheidet das Präsidium an ihrer Stelle. Es informiert die Sozialbehörde zeitnah. Die Präsidialbeschlüsse werden zudem im Protokoll der folgenden Sitzung der Sozialbehörde zur Kenntnisnahme aufgeführt. Bei fehlender Zustimmung durch die Sozialbehörde wird die Präsidialverfügung wiedererwägungsweise aufgehoben und über den Sachverhalt neu entschieden.

#### **Art. 21 Zirkularbeschlüsse**

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen können die Mitglieder der Sozialbehörde auf dem Zirkularweg entscheiden, sofern nicht ein Mitglied per E-Mail die Beratung an einer Sitzung verlangt.

<sup>2</sup> Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder und sind zu protokollieren.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

#### **Art. 22 Protokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll der Sozialbehörde führt das Sozialbehörde-Sekretariat.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind innert Zweiwochenfrist zu erstellen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

#### **Art. 23 Protokollführung**

Das Sitzungsprotokoll über die vorausgegangene Sitzung wird in der Regel spätestens drei (3) Tage vor der nachfolgenden Sitzung zur Prüfung und Antragstellung aufgelegt (Aktenauflage).



## VI Weitere Bestimmungen

### Art. 24 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Einsprachen gegen Beschlüsse der Sozialbehörde erfolgen beim Bezirksrat, sofern nicht ein gerichtliches oder ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse bzw. Verfügungen sind mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>3</sup> Wiedererwägungsgesuche werden durch die Sozialbehörde behandelt.

### Art. 25 Informationspflicht

Das Präsidium der Sozialbehörde ist verpflichtet, die übrigen Mitglieder an den Sitzungen über gefasste Präsidialbeschlüsse, die seit der letzten Sitzung erlassenen Verfügungen sowie über relevante Vorkommnisse zu informieren.

## VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 26 Genehmigung

Dieses Geschäftsreglement wurde durch die Sozialbehörde am 18. Januar 2023 verabschiedet.

### Art. 27 Inkraftsetzung

Dieses Geschäftsreglement tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

### Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden sämtliche Bestimmungen, welche im Widerspruch zu dieser Geschäftsordnung oder dem übergeordneten Recht stehen, aufgehoben.

Sozialbehörde

Reto Wildeisen  
Präsident

Agatha Stefanie Kremser  
Abteilungsleitung Gesellschaft